

Einige Bemerkungen zur Rechtsprechung des Obersten Gerichts in Zivilsachen Zum Erscheinen des 1. Bandes der zivilrechtlichen Entscheidungen

Im 7. Band der Entscheidungen des Obersten Gerichts in Zivilsachen¹, der 58 Entscheidungen vom 2. Dezember 1958 bis zum 4. August 1960 enthält, werden im Gegensatz zu dem von mir besprochenen, wesentlich mehr Entscheidungen umfassenden 6. Band² fast nur echte Probleme behandelt. Sicher hat sich dabei eine sorgfältigere Auswahl der zu veröffentlichenden Entscheidungen vorteilhaft ausgewirkt; die gesamte Kasationspolitik ging aber — das kann man an Hand der publizierten Entscheidungen unbedenklich sagen — offensichtlich dahin, zur Lösung grundsätzlicher Fragen der sozialistischen Gesetzlichkeit im gesamtstaatlichen Maßstab beizutragen und das sozialistische Recht als wichtiges Instrument zur Durchsetzung der gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze zu gebrauchen.

Der Anteil der rein verfahrensrechtlichen Entscheidungen ist geringer als im vorhergehenden Band. Bei aller Anerkennung der Wichtigkeit der genauen Einhaltung des Prozeßrechts als einer Methode zur Findung der objektiven Wahrheit, als einer Garantie für die Wahrung der Rechte der Beteiligten und damit auch als einer Voraussetzung für eine erfolgreiche, erzieherische und überzeugende Tätigkeit der Gerichte werden die prozeßrechtlichen Fragen mit Recht nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit Problemen des materiellen Rechts behandelt. Das Oberste Gericht hat es trotz der damit verbundenen erheblichen Schwierigkeiten verstanden, auch bei der Anwendung des alten, übernommenen Rechts — die große Mehrzahl der veröffentlichten Entscheidungen mußte sich auf sanktionierte Normen des BGB und der ZPO stützen — den richtigen Platz im Kampf des Neuen gegen das Alte zu finden, und, ohne dabei in Gesetzesnihilismus zu verfallen, soviel als irgend möglich für die sozialistische Gesellschaft und ihre Entwicklung herausgeholt. Die Entscheidungen und ihre Begründungen, gegen die Bedenken erhoben werden könnten, sind Ausnahmen, die zudem Fragen von geringerer prinzipieller Bedeutung behandeln.

Man kann auch unbedenklich sagen, daß die Rechtsprechung des Obersten Gerichts den Grundaufgaben des sozialistischen Zivilrechts, der Wahrung des Äquivalenzprinzips in den vermögensrechtlichen Beziehungen und damit der Verhinderung von Beeinträchtigungen des Leistungsprinzips und des Grundsatzes des materiellen Interesses sowie der Erziehung der Menschen zur Einhaltung und Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie in ihren zivilrechtlichen Beziehungen, in der Sache gerecht geworden ist. Dennoch wäre eine deutlichere Herausarbeitung dieser Prinzipien, z. B. in Miet-, Unterhalts- und Schadensersatzfällen, möglich und wertvoll gewesen. Eine stärkere Betonung dieser auch für das neue Zivilrecht entscheidenden Grundsätze würde die Gerichte allmählich an das neue Recht heranzuführen.

Zivilrecht

Sicherlich wäre es auch begrüßenswert gewesen, wenn zu einigen Problemen, wie z. B. der Miete, den Dienstleistungen oder dem Schutz des persönlichen Eigen-

turns, noch mehr gesagt worden wäre. So gibt es bei der Garantie für gekaufte Waren, bei der Leihe wertvoller Sachen (Kraftwagen, Motorboote), bei den Immissionen durch Lärm und üble Gerüche noch manche wichtige Frage, deren Lösung durch prinzipielle Entscheidungen des Obersten Gerichts sehr gefördert werden könnte; aber nicht alle diese Dinge kommen vor Gericht. Das ist erfreulich. Wenn Differenzen oder Meinungsverschiedenheiten aufgetreten sind, haben sich die Beteiligten oft mit Hilfe gesellschaftlicher Einrichtungen oder auch der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Abgeordneten, manchmal auch mit Unterstützung der Schiedsmänner bewußt und freiwillig über die Streitfrage geeinigt. In dem einen oder anderen Falle mag es aber noch am Vertrauen in unsere Gerichte gefehlt haben, manchmal war wohl auch die Erkenntnis noch nicht vorhanden, daß die konsequente Geltendmachung eines subjektiven Rechts einschließlich Klageerhebung zur besseren Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und zur Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung wesentlich beitragen kann, auch wenn das persönliche materielle Interesse relativ gering ist³. Hier kann die Rechtsprechung des Obersten Gerichts allerdings nur mittelbar abhelfen. Je besser es aber seine Anleitungsfunktion erfüllt, desto erfolgreicher wird die Arbeit der Instanzgerichte werden und desto zuverlässiger werden die Bürger noch bestehende Hemmungen, sie anzurufen, überwinden.

In *Mietsachen* kommt den relativ seltenen Mietaufhebungsklagen wegen Eigenbedarfs des Vermieters eine erhebliche Bedeutung zu. So ist der im Urteil vom 29. September 1959 — 1 Zz 48/59 — (S. 89) enthaltene Grundsatz, daß Eigenbedarf des Vermieters besteht, wenn er infolge der bestehenden Mietverhältnisse gezwungen ist, unter Bedingungen zu leben, die der sozialistischen Wohnkultur widersprechen, besonders beachtenswert. Die Entscheidung zeigt am konkreten Fall — eine alte Frau war gezwungen, das Schlafzimmer mit ihrem erwachsenen geistesschwachen Sohn zu teilen —, wie die richtige Geltendmachung eines subjektiven Rechts durch Klageerhebung zur Herbeiführung geordneter Verhältnisse in den Beziehungen der Mieter und zur Herbeiführung menschenwürdiger Wohnverhältnisse beitragen kann. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß „die gerichtliche Tätigkeit diesen Erziehungs- und Selbsterziehungsprozeß der Prozeßbeteiligten aktiv mit voran treibt“⁴. Eine solche Anleitung gibt die Entscheidung, und sie hilft den Instanzgerichten, Mängel in ihrer Arbeit zu beseitigen.

Gerade diese Entscheidung zeigt — ebenso wie einige andere, hier nicht näher zu behandelnde Urteile in ähnlichen Prozessen —, daß die Eigenbedarfsklage des Vermieters gesellschaftliche Bedeutung behält und im neuen Zivilrecht daher nicht ohne weiteres beseitigt werden sollte.

Mehrfach mußte sich das Oberste Gericht auch mit der Frage der zivilrechtlichen Wirkung einer von der zuständigen Preisstelle als zulässig bezeichneten Miet-

³ Niethammer Schumann, „Die Verwirklichung der subjektiven Rechte und Pflichten im Zivilrecht“, Staat und Recht 1962, Heft 3, S. 508 ff.

⁴ Kietz Mühlmann, Die Erziehungsaufgaben im Zivilprozeß und die Rolle der gerichtlichen Entscheidungen, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1962.

¹ Erschienen im VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1961 (Preis: 5,20 DM). Alle Seitenangaben beziehen sich auf Bd. 7.

² Niethammer, „Einige Bemerkungen zur Rechtsprechung des Obersten Gerichts“, NJ 1960 S. 302 ff.